



Version 24.04.2026 zur Genehmigung an GnR-Sitzung vom 6. Mai 2026

Geschäftsreglement Generalrat

vom 6. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1	KONSTITUIERUNG	4
Art. 1	Sitzungsverlauf	4
Art. 2	Wahlen	4
KAPITEL 2	ORGANISATION GENERALRAT (LEGISLATIVE)	5
Art. 3	Bestand	5
Art. 4	Befugnisse Generalrat	5
KAPITEL 3	ORGANISATION FRAKTIONEN	6
Art. 5	Bestand	6
KAPITEL 4	ORGANISATION BÜRO	6
Art. 6	Zusammensetzung	6
Art. 7	Bürositzung	7
Art. 8	Aufgaben Büro	7
Art. 9	Befugnisse Büro	7
Art. 10	Aufgaben Präsidentin bzw. Präsident	7
Art. 11	Aufgabe Stimmzählende	8
KAPITEL 5	ORGANISATION GENERALRATSKOMMISSIONEN	8
Art. 12	Bestand und Arten	8
Art. 13	Generalratskommissionen	8
Art. 14	Finanzkommission	8
Art. 15	Einbürgerungskommission	9
Art. 16	Allgemeine Aufgaben	9
Art. 17	Sitzungsprotokolle	9
KAPITEL 6	GEMEINDERAT (EXEKUTIVE)	10
Art. 18	Mitwirkung	10
Art. 19	Sekretariat	10
KAPITEL 7	ABLAUF DER GENERALRATSSITZUNGEN	10
7.1	Vorbereitung	10
Art. 20	Sitzungskalender	10
Art. 21	Einberufung	10
Art. 22	Teilnahmepflicht	11
7.2	Allgemeine Regeln	11
Art. 23	Beschlussfähigkeit	11
Art. 24	Ausstand	11
Art. 25	Regeln für Rednerinnen und Redner	11
Art. 26	Ordnungsantrag	11
Art. 27	Öffentlichkeit	12
Art. 28	Ordnungszustand	12
Art. 29	Informationsrecht	12

KAPITEL 8	BERATUNGEN	12
Art. 30	Eröffnung der Sitzung	12
Art. 31	Verhandlungsablauf	13
Art. 32	Generelle Diskussion	13
Art. 33	Wortmeldungen	13
Art. 34	Rückkommen	13
Art. 35	Detailberatung	13
Art. 36	Zweite Lesung	14
KAPITEL 9	ABSTIMMUNGEN	14
Art. 37	Reihenfolge	14
Art. 38	Gesamtabstimmung	14
Art. 39	Form	15
KAPITEL 10	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	15
Art. 40	Allgemeines	15
Art. 41	Motion	15
Art. 42	Postulat	15
Art. 43	Resolutionen	16
Art. 44	Fragen	16
KAPITEL 11	WAHLEN	16
Art. 45	Generalrat	16
Art. 46	Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	16
Art. 47	Stimmzählende	17
Art. 48	Kommissionsmitglieder	17
KAPITEL 12	PROTOKOLL	17
Art. 49	Inhalt, Redaktionsfrist	17
Art. 50	Zustellung, Genehmigung	17
Art. 51	Hilfsmittel	18
KAPITEL 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 52	Rechtsmittel	18
Art. 53	Fakultatives Referendum	18
Art. 54	Gesetzliche Publikationen	18
Art. 55	Entschädigungen	19
Art. 56	Aufhebung des bisherigen Rechts	19
Art. 57	Inkrafttreten	19

Geschäftsreglement Generalrat

Das vorliegende Reglement regelt den Geschäftsverkehr innerhalb des Generalrats der Gemeinde Tafers.

Die Form «schriftlich» umfasst sowohl elektronische als auch physische Dokumente.

Der Generalrat der Gemeinde Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);
- das Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);
- Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5);
- das Gesetz über die Agglomeration vom 19. September 1995 (AggG, 140.2);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG, 140.6, SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV, SGF 140.61).

beschliesst:

KAPITEL 1 KONSTITUIERUNG

Art. 1 Sitzungsverlauf

¹ Das älteste Mitglied des Generalrats führt den Vorsitz. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderätinnen sowie Gemeinderäte bekannt und nimmt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Mitglieder des Generalrats vor.

² Es bezeichnet vier Stimmzählende, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.

Art. 2 Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, pro Fraktion einen Stimmzählenden sowie einen Ersatzstimmzählenden. Weiter wählt der Generalrat die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

² Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Wahlvorschläge vorgängig schriftlich vor.

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 erfolgen die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmzetteln, wobei die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmen nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

⁴ Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 3 werde von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt.

⁵ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen des Generalrats ist die Fraktionsstärke zu berücksichtigen.

KAPITEL 2 ORGANISATION GENERALRAT (LEGISLATIVE)

Art. 3 Bestand

Der Generalrat der Gemeinde Tifers besteht aus fünfzig Mitgliedern.

Art. 4 Befugnisse Generalrat

¹ Dem Generalrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben;
- b) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderätinnen und der Gemeinderäte;
- c) Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung;
- d) Er beschliesst die Verpflichtungs- und Zusatzkredite sowie die Nachtragskredite, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Im Weiteren genehmigt er Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fälle;
- e) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einer rechtskräftigen Entscheidung einer Gerichtsbehörde ergibt;
- f) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren;
- g) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;
- h) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt;
- i) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- j) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- k) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;
- l) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;
- m) Er beschliesst Änderungen des Gemeindepensons oder des Gemeindepensons;
- n) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbands sowie deren wesentliche Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus einem Verband bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und deren Auflösung nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen;
- o) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde;
- p) Er genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; er beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

- q) Er wählt die Mitglieder der Finanzkommission, die Mitglieder in der Einbürgerungskommission (gemäss Art. 43 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, BRG und der kommunalen Reglementierung) und seine Mitglieder in der Ortsplanungskommission des Gemeinderats (gemäss Art. 36 Raumplanungs- und Baugesetz, RPBG) sowie die Mitglieder weiterer von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen, die in seine Zuständigkeit fallen;
- r) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen (siehe Art. 14 Abs. 4);
- s) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;
- t) Er bezeichnet die Revisionsstelle;
- u) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen;
- v) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben oder Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

² Der Generalrat legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Er kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte Entscheidungskompetenzen nach Abs. 1 Bst. h bis k und v innerhalb den von ihm festgelegten Grenzen übertragen.

³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selbst hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

KAPITEL 3 ORGANISATION FRAKTIONEN

Art. 5 Bestand

¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Räte bilden eine Fraktion, sofern sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen.

² Bei weniger als fünf Mitgliedern können sie

- a) sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt;
- b) zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderen Listen eine Fraktion bilden.

³ Die Fraktionen müssen bis zwanzig Tage vor der konstituierenden Sitzung gebildet sein.

⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet einen Präsidenten/eine Präsidentin und informiert das Büro.

KAPITEL 4 ORGANISATION BÜRO

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und den Stimmzählenden; wobei alle Fraktionen mit je einer Stimme im Büro vertreten sind.

² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Bürositzung

¹ Das Büro wird vom Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor jeder Sitzung des Generalrats einberufen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder des Gemeinderats zu den Bürositzungen einladen.

Art. 8 Aufgaben Büro

Dem Büro obliegen folgende Aufgaben:

- a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrats, deren Tagesordnung und den Tagungsort fest und beruft den Generalrat ein;
- b) Es entscheidet über Einwände betreffend das Verfahren;
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
- d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats;
- e) Es stellt die Information zuhanden der Öffentlichkeit und der Medien über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher;
- f) Es kann mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren;
- g) Es kann aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Generalratsprotokolls gewisse Stellen anonymisieren; es muss in diesem Fall im Dokument klar darauf hinweisen;
- h) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel;
- i) Es kümmert sich mit dem Sekretariat um die Terminkontrolle über parlamentarische Vorstösse;
- j) Es überprüft die formelle Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse und leitet diese dann an alle Generalräte und den Gemeinderat weiter;
- k) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 9 Befugnisse Büro

Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren:

- a) Den Ausstand;
- b) Eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;
- c) Die Reihenfolge, in der die Anträge der Generalräte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 10 Aufgaben Präsidentin bzw. Präsident

¹ Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie bzw. er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
- b) Sie bzw. er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der Kommissionen des Generalrats;
- c) Sie bzw. er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.

² Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

³ Ist der Vizepräsident an einer Generalratssitzung verhindert, wird er durch den Stimmzählenden seiner Fraktion vertreten.

Art. 11 Aufgabe Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.

² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat dem Präsidenten schriftlich bekannt.

³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben dem Präsidenten/der Präsidentin das Resultat bekannt.

⁴ Zur Unterstützung der Stimmzählenden kann der Präsident deren Stellvertretenden beiziehen.

KAPITEL 5 ORGANISATION GENERALRATSKOMMISSIONEN

Art. 12 Bestand und Arten

¹ Der Generalrat bestimmt die Generalratskommissionen; Art. 48 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Der Generalrat kann neben den von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen auf Antrag des Gemeinderats, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode (ständig) oder für bestimmte Aufgaben zuständige (nichtständige) Generalratskommissionen einsetzen.

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

⁴ Die Generalratskommissionen haben eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 13 Generalratskommissionen

¹ Die Generalratskommissionen werden vom Präsidenten des Generalrats zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich welcher sie sich selbst konstituieren, indem sie ihren Präsidenten bezeichnen sowie den Sekretär, der grundsätzlich durch Vermittlung des Gemeinderats von der Verwaltung gestellt wird.

² Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.

Art. 14 Finanzkommission

¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie prüft das Budget;
- b) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen;
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche der Generalrat abstimmen muss;
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- f) Sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

- g) Sie nimmt zuhanden des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- h) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
- i) Sie prüft Reglemente, die Gebühren oder Abgaben enthalten.

³ Die Finanzkommission erstattet dem Generalrat Bericht zu den im Abs. 2 bezeichneten Fällen und gibt ihm spätestens zehn Tage vor dessen Sitzung ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

⁴ Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission mindestens fünfundzwanzig Tage vor der jeweiligen Generalratssitzung die Unterlagen und die Botschaften zu den Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrats prüfen muss. Weiter erteilt der Gemeinderat der Kommission die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

⁵ Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes/der Oberamtfrau die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Art. 15 Einbürgerungskommission

¹ Der Generalrat hat eine Einbürgerungskommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Kommission kann die Gesuchstellenden anhören, um sich von deren Integration zu überzeugen, und gibt eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats ab.

³ Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Einbürgerungskommission und den Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht

Art. 16 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderats, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

³ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Sprechenden bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.

⁴ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrats Expertinnen und Experten, Spezialistinnen und Spezialisten oder am Geschäft beteiligte Personen beiziehen.

Art. 17 Sitzungsprotokolle

¹ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt

² Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Kommissionspräsidenten schriftlich mitteilen, der gegebenenfalls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.

³ Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrats sind nicht öffentlich zugänglich. Das Büro kann gemäss Art. 8 Bst. f Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Kommissionen können ihre Beschlüsse veröffentlichen.

KAPITEL 6 GEMEINDERAT (EXEKUTIVE)

Art. 18 Mitwirkung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Expertinnen und Experten zur Beratung beiziehen.

² Der Gemeinderat kann Anträge stellen.

³ Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

Art. 19 Sekretariat

¹ Als Sekretärin bzw. als Sekretär amtiert die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Protokoll des Generalrats und des Büros. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

KAPITEL 7 ABLAUF DER GENERALRATSSITZUNGEN

7.1 Vorbereitung

Art. 20 Sitzungskalender

¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal vor Ende des Jahres, namentlich für den Beschluss über das Budget für das folgende Jahr sowie einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres und für die Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten.

² Der Sitzungsort, die Tagesordnung sowie der Tagungsort bestimmt sich nach Art. 8 Bst. a.

³ Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln:

- a) wenn der Gemeinderat darum ersucht;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrats liegen.

Art. 21 Einberufung

¹ Einberufung des Generalrats erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens zwanzig Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch, auf persönlichen Wunsch kann sie einem Ratsmitglied jedoch in ausgedruckter statt in elektronischer Form zugestellt werden. Den Medien und der Öffentlichkeit stehen die Unterlagen ebenfalls auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.

² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.

³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

⁴ Das Traktandum «Verschiedenes» wird an jeder ordentlichen Sitzung eröffnet.

⁵ Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.

Art. 22 Teilnahmepflicht

¹ Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrats bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der der Sekretärin bzw. dem Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.

² Versäumt ein Mitglied des Generalrats drei aufeinanderfolgende Ratssitzungen ohne einen Grund, der vom Büro als triftig anerkannt wird, verliert es sein Amt.

³ Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes.

7.2 Allgemeine Regeln

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Generalrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 24 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Generalrats darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

² Abs. 1 findet bei Wahlen keine Anwendung.

³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, gibt zuhanden des Protokolls seinen Ausstand bekannt und verlässt den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro.

⁴ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmann/der Oberamtfrau gefasst.

⁵ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

Art. 25 Regeln für Rednerinnen und Redner

¹ Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.

² Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten; ausgenommen sind der Präsident/die Präsidentin sowie der Sprecher/die Sprecherin der Finanzkommission

³ Weicht die Rednerin oder der Redner vom Thema ab, macht die Präsidentin bzw. der Präsident die Rednerin bzw. den Redner darauf aufmerksam. Bei wiederholten Abweichungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.

Art. 26 Ordnungsantrag

¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der

Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.

² Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Recht, die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten zu unterbrechen.

Art. 27 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich.

² Die Modalitäten der Öffentlichkeit der Sitzungen des Generalrats und die Anwesenheit der Medien richten sich nach Art. 21 Abs. 1.

³ Drittpersonen, die den Sitzungen des Generalrats beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.

Art. 28 Ordnungszustand

¹ Wer als Mitglied des Generalrats den Anstand verletzt, wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt das Mitglied in der Störung der Verhandlung fort, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Mitglied nach Anhörung des Büros des Saals verweisen.

² Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident deren Ausweisung anordnen.

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung auf.

Art. 29 Informationsrecht

¹ Jedes Mitglied des Generalrats kann Einsicht in amtliche Akten der Gemeinde beantragen und hat ein Anrecht auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die Mitglieder des Generalrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher und privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

KAPITEL 8 BERATUNGEN

Art. 30 Eröffnung der Sitzung

Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Sie bzw. er fragt die Generalratsmitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Anschliessend kann sie bzw. er Mitteilungen bekannt geben, die sie bzw. er als bedeutsam erachtet und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen. Sie bzw. er gibt das absolute Mehr bekannt und ebenso dessen Änderungen im Verlauf der Sitzung.

Art. 31 Verhandlungsablauf

¹ Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste.

² Ordnungsanträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

Art. 32 Generelle Diskussion

¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält grundsätzlich die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kommission das Wort und gegebenenfalls die Vertreterin bzw. der Vertreter der Minderheit. Anschliessend erhalten die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gemeinderats das Wort. Diese sprechen als erste, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.

² Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.

³ Bei Budget und Jahresrechnung sowie weiteren Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrats prüft, äussert sich zuerst der Gemeinderat, dann die Vertreterin bzw. der Vertreter der Finanzkommission.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrats zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.

⁵ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

Art. 33 Wortmeldungen

Wortmeldungen sind möglichst während oder nach der Sitzung schriftlich dem Sekretariat des Generalrats abzugeben.

Art. 34 Rückkommen

¹ Anträge sind möglichst schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

² Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt der Verfasserin bzw. dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro.

³ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 35 Detailberatung

¹ Die Mitglieder des Generalrats können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich und in der Regel vorgängig eingereicht.

² Ist die Diskussion geschlossen, erhalten die Sprecherin/der Sprecher sowie der Gemeinderat die Möglichkeit, die Wortmeldungen zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt

es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gemeinderats als erste, dann die Sprecherin/der Sprecher der Finanzkommission.

Art. 36 Zweite Lesung

¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitglieds dafür entscheidet.

² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.

³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.

KAPITEL 9 ABSTIMMUNGEN

Art. 37 Reihenfolge

¹ Nach Abschluss der Diskussion fragt die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder, die Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrags kann von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Kommt keine Einigung zustande, lässt die Präsidentin bzw. der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderats und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderats die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

⁴ Erhält der Antrag des Gemeinderats nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

⁵ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrats verlange deren Zählung.

Art. 38 Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 39 Form

¹ Der Generalrat stimmt durch Handaufheben ab.

² Im Zweifelsfall kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Abstimmung wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung zu wiederholen sei.

³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

KAPITEL 10 PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Art. 40 Allgemeines

¹ Unter dem Traktandum «Parlamentarische Vorstösse» werden Motionen, Postulate oder Resolutionen behandelt.

² Motionen und Postulate werden schriftlich in der Regel mindestens sechzig Tage vor der GnR-Sitzung eingereicht. Nach Möglichkeit werden diese zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderats in die Botschaft integriert.

³ Motionen, Postulate und Fragen, die vor der Sitzung abgegeben wurden, müssen im Traktandum «Verschiedenes» von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung vorgetragen werden.

⁴ Motionen und Postulate können von ihren Verfasserinnen und ihren Verfassern vor der Überweisung bzw. Resolutionen vor der Verabschiedung zurückgezogen werden.

Art. 41 Motion

¹ Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen, für die der Generalrat zuständig ist.

² Die Motion wird beim Sekretariat des Generalrats schriftlich eingereicht. Das erstgenannte Mitglied des Generalrats gilt als Kontaktperson. Die Einheit der Materie muss gewährleistet sein. Nach der Überweisung der Motion beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 42 Postulat

¹ Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber einen Bericht zu verfassen.

² Das Postulat wird beim Sekretariat des Generalrats schriftlich eingereicht. Das erstgenannte Mitglied des Generalrats gilt als Kontaktperson. Die Einheit der Materie muss gewährleistet sein. Nach der Überweisung des Postulats beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 43 Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Der Resolutionsentwurf ist vor der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt bei der Eröffnung der Sitzung bekannt, dass eine Resolution eingereicht worden ist. Die Resolution ist von ihrer Verfasserin bzw. ihrem Verfasser im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» vorzutragen.

³ Der Generalrat hat im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» der gleichen Sitzung über Resolutionen im Anschluss an die Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 44 Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Der Gemeinderat beantwortet die Fragen sofort oder an der nächsten Generalratsitzung.

² Die Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich eingereicht wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

³ Andere Wortmeldungen wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderats erfordern.

KAPITEL 11 WAHLEN

Art. 45 Generalrat

¹ Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

³ Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatzperson der betreffenden Liste vom Gemeinderat für gewählt erklärt. Verzichtet sie auf ihre Wahl, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt, ausser die vorangegangene Vakanz habe bereits Anlass zu einer Ergänzungswahl gegeben.

Art. 46 Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. Die Fraktionen machen im Turnus einen Wahlvorschlag. Die gleiche Person kann in innerhalb einer Legislatur nicht nochmals in dasselbe Amt gewählt werden.

² Wird das Präsidium mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident das Präsidium aus. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bleibt für das folgende Jahr als Präsidentin bzw. Präsident wählbar.

³ Das Amtsjahr der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten endet in der Regel mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 47 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden und ihre Stellvertretenden werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertretenden ersetzen abwesende Stimmzählende an den Sitzungen des Generalrats.

Art. 48 Kommissionsmitglieder

¹ Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt, wobei die Fraktionsstärke gemäss Art. 2, Abs. 5 angemessen zu berücksichtigen ist.

² Die betreffende Fraktion bezeichnet dem Sekretariat des Generalrats vor der Sitzung die Kandidatenvorschläge.

KAPITEL 12 PROTOKOLL

Art. 49 Inhalt, Redaktionsfrist

¹ Über die Verhandlungen des Generalrats wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Liste der entschuldigter oder abwesender Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrats, die Antworten des Gemeinderats, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet.

² Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann ab dessen Ausfertigung bei der Gemeindekanzlei oder auf der Website der Gemeinde Tafers eingesehen werden.

Art. 50 Zustellung, Genehmigung

¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrats mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.

² Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrats nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauffolgenden Sitzung, an der es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 51 Hilfsmittel

Die Sekretärin bzw. der Sekretär verwendet technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Sitzung. Dies ist bei Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

KAPITEL 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Jeder Beschluss des Generalrats oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrats sowie dem Gemeinderat zu.

Art. 53 Fakultatives Referendum

¹ Beschlüsse des Generalrats betreffend:

- a) Eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe oder eine Kompetenzdelegation gemäss Art. 67 Abs. 3 GFHG;
- b) Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband;
- c) Ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) Die Zahl der Generalräte;
- e) Die Zahl der Gemeinderäte;

unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürgerinnen und -bürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.

² Für das Finanzreferendum wird auf das Finanzreglement der Gemeinde Tafers verwiesen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 54 Gesetzliche Publikationen

¹ Beschlüsse, die gemäss Gemeindegesetz oder gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben. Sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.

Art. 55 Entschädigungen

¹ Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrats und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.

³ Verlässt ein Mitglied des Generalrats ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro.

Art. 56 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere zur Gemeindeversammlung.

Art. 57 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 6. Mai 2026 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2026 erlassen.

IM NAMEN DES GENERALRATS DER GEMEINDE TAFERS

Präsident
signiert Vorname Name

Sekretärin/Gemeindeschreiberin
signiert Christa Dähler-Sturny

Von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)

genehmigt am

Didier Castella
Staatsrat, Direktor